

# **Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau (Vereinsförderrichtlinie)**

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

## **1. Ziel der Förderung**

Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung der in Vereinen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau betriebene Traditions-, Umwelt-, Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sportarbeit durch Gewährung von Zuschüssen.

Die Förderung der Vereine ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel.

## **2. Geltungsbereich**

Voraussetzung einer Förderung für tätige Vereine in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Ein Nachweis muss durch das Vorlegen einer Vereinssatzung und der entsprechenden Freistellung des Finanzamtes Bautzen erbracht werden.

Förderungswürdige Vereine müssen in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau ansässig sein. Ebenso müssen die förderwürdigen Vereine ihre Hauptaktivitäten in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau einsetzen.

Im Einzelfall kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Vereinen, die nicht ihren Sitz in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau haben die Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie zuerkannt werden.

Eine Berücksichtigung der finanziellen Förderung ist nur für Vereine möglich, die seit über einem Jahr rechtsfähig sind.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung

- von Vereinen des Berufs-, Lizenz- und Vertragssportes,
- von Berufs- und Interessenverbänden,
- von politischen Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
- von Genossenschaften,
- von Religionsgemeinschaften sowie von kirchlichen und karitativen Einrichtungen,
- von Gartensparten sowie von Garagengemeinschaften,
- von Fördervereinen, die in erster Linie aus steuerlichen Zwecken oder zur Beschaffung von Geldern und Spenden gegründet wurden sowie
- von Vereinen und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht Traditions-, Umwelt-, Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sportarbeit zum Ziel haben.

## **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht aus einem finanziellen Zuschuss, welcher im Haushaltsplan zugrunde gelegt wird.

Der finanzielle Zuschuss setzt sich zusammen aus 50 % Förderung aufgrund der Mitgliederzahl sowie aus 50 % Projektförderung.

Bei der Förderung aufgrund der Mitgliederzahl erfolgt die Verteilung des finanziellen Zuschusses von max. 10 € pro Mitglied nach der Anzahl der zur Jahreshauptversammlung bestätigten Mitglieder des jeweiligen beantragenden Vereines.

Bei der Projektförderung entscheidet der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, nach Prüfung der eingereichten Anträge, über die Verteilung des finanziellen Zuschusses.

Die Auszahlung des finanziellen Zuschusses erfolgt jeweils im Juni des beantragten Kalenderjahres.

#### 4. Verfahren

Zuwendungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Förderung ist für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 30. April des Jahres schriftlich an die Stadt zu stellen.

Der Antrag gemäß dieser Richtlinie ist mittels Antragsformulars und der bestätigten Mitgliederzahl zum Stichtag 01.01. des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Die Formulare sind auf [www.stadt-schirgiswalde-kirschau.de/formulare.html](http://www.stadt-schirgiswalde-kirschau.de/formulare.html) abrufbar.

Beim Erstantrag sowie auf Verlangen der Stadt ist die aktuelle Fassung der Vereinssatzung vorzulegen.

Beginnt oder endet die Förderfähigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Förderbetrag aufgrund der Mitgliederzahl anteilig ermittelt. Die Projektförderung ist davon ausgeschlossen.

#### 5. Sonstige Förderungen

Neben den vorstehenden finanziellen Förderungen kann die Stadt die Vereine gemäß Punkt 1. im Rahmen der Möglichkeiten weiter unterstützen. Dabei können im Rahmen der Haushaltsplanung veranstaltungs- und zielgruppenbedingte Sonderregelungen durch den Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau getroffen werden.

Im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes der Stadt Schirgiswalde-Kirschau können Beiträge und Informationen in vertretbarem Umfang kostenlos veröffentlicht werden.

#### 6. Mitwirkung der Vereine / Interessenausgleich

Die Vereine sind gehalten, sich als Verein auf der Homepage, bei Publikationen und im öffentlichen Leben der Stadt Schirgiswalde-Kirschau zu präsentieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an den jährlich im Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen mitzuwirken sowie selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erarbeiten.

#### 7. Übergangsregelung

Abweichend von Nr. 3 und 4 gilt im Kalenderjahr 2024 die Übergangsregelung, dass der Antrag auf Förderung spätestens bis zum 31. Juli des Jahres schriftlich an die Stadt zu stellen und die Auszahlung des finanziellen Zuschusses im September erfolgt.

#### 8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Schirgiswalde-Kirschau, 16.05.2024

  
Sven Gabriel  
Bürgermeister



Siegel